

Satzung des „Verein zur Erhaltung des Jugendlicher Schwimmbades e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Erhaltung des Jugendlicher Schwimmbades" (Schwimmbadverein) und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Seeheim-Jugendheim.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel:

- Das Schwimmbad Seeheim-Jugendheim am jetzigen Standort „Burkhardtstrasse" zu erhalten;
- Er unterstützt alle Maßnahmen, die zur Erhaltung und Gestaltung beitragen;
- Er fördert alle Aktivitäten, die das Schwimmbad als sportlichen, kommunikativen und kulturellen Bestandteil der Ortslage Jugendheim ansehen;
- Er trägt in unterschiedlicher Weise dazu bei, ein Stück Zeitgeschichte von Seeheim – Jugendheim den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln;
- Darüber hinaus wird er mit all seinen Möglichkeiten, eine Sanierung des Schwimmbades anstreben.

Zu den Aktivitäten gehören u.a. die Durchführung von sportlichen und sozialen Veranstaltungen und die Information der Bürger/innen und politischen Entscheidungsträger/innen über die Geschichte und die Bedeutung des Schwimmbades.

Im Sinne der Zielsetzung vertritt er die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, politisch Verantwortlichen und Verbänden.

Der Verein ist politisch -und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt

durch Tod

durch Ausschluss

durch Streichung von der Mitgliedsliste.

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit einer

Frist von 4 Wochen erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht geleistet wird.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) „Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (**DE49ZZZ00001242530**) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ab **1. November** ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.“
- (3) „Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.“

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung:

Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage und enthält die vorgesehene Tagesordnung. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch eine Anzeige im Bekanntmachungsorgan, Amtsblatt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim. Dies ist die Wochenzeitung „Bergsträßer Woche“, PLEGGÉ Medien Verlag GmbH. Zudem wird die Einladung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Email zugestellt und im Schaukasten ausgehängt. Mitglieder werden schriftlich eingeladen, wenn sie außerhalb des Verbreitungsgebietes des Amtsblatts wohnen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens 20% der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Stimmberechtigt sind Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Die Wahl des Vereinsvorstandes für die 2-jährige Amtszeit
- Die Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers/in
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- Rechnungsführer/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in
- Beisitzer/in
- Pressebeauftragter/e

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich, bearbeitet die laufenden Aufgaben des Vereins und ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Vertretungs- und Zeichnungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Ablauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr unterzeichnet wird.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den/die Vorsitzende/n abgegeben.

§ 10 Rechnungswesen

Der/die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in eine Auszahlungsanordnung erteilt hat über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres wird gegenüber den Kassenprüfer/innen Rechnung abgelegt.

Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Sämtliche Finanzmittel müssen verbucht werden und dürfen nur entsprechend der Zielsetzung des Vereins verwendet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins:

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die verbleibenden Vereinsvermögen ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Schriftführer/in Rechnungsführer/in

